

---

**Dringliche Motion, ev. dringliche Interpellation Thomas Bodmer vom 21. Januar 2003 zur Umsetzung des Gesamtkonzepts für Schulleitungen an den Wettinger Schulen**

---

Die Schulpflege ist dabei, das eingangs erwähnte Geschäft umzusetzen und die Schulleiter zu wählen. Ich bin von verschiedenen Einwohnerräten aus unterschiedlichen Fraktionen angesprochen worden, es herrsche ein ungutes Gefühl über die Art und Weise der Umsetzung des Konzepts. Es wird der Verdacht geäußert, das Konzept werde von der Schulpflege anders verstanden, als es sich der Einwohnerrat vorgestellt hat. Es ist deshalb der Wunsch vorhanden, noch einmal eine Diskussion zu führen, um bei Bedarf Anpassungen am Konzept vornehmen zu können.

Für die Einführung von Schulleitungen fehlt zur Zeit eine kantonrechtliche gesetzliche Grundlage. Erst mit der Einführung des GAL (Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen) wird eine solche Grundlage im Schulgesetz geschaffen. Die Volksabstimmung über das GAL wird dieses Jahr stattfinden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens - sollte das GAL angenommen werden - ist offen. Die regierungsrätliche Verordnung, welche den Vollzug regeln wird, liegt noch nicht einmal im Entwurf vor. Es ist also nicht bekannt, wie sich der Kanton die Schulleitungen vorstellt.

Bei dieser Rechtslage basiert die Einführung der Schulleitungen in Wettingen einzig auf dem vom Einwohnerrat verabschiedeten Gesamtkonzept Schulleitungen und auf dem bewilligten Budgetbetrag. Der Einwohnerrat ist es demzufolge auch, der Änderungen an diesem Konzept beschliessen kann. Aus diesem Grund reiche ich den Vorstoss in der Form der Motion ein, um allenfalls eine Änderung des Konzepts bewirken zu können. Sollte sich bei den Beratungen ergeben, dass keine Änderung am Konzept erforderlich ist, weil Schulpflege und Einwohnerrat das Konzept gleich verstanden haben, bin ich bereit, die Motion in eine Interpellation umzuwandeln. Aufgrund des in der Schulpflege weit fortgeschrittenen Geschäfts ist Dringlichkeit geboten.

Der Einwohnerrat war u. a. der Ansicht, dass für Schulleitungsaufgaben Führungserfahrung erforderlich ist. Auch im Zusammenhang mit der Einführung des GAL hat der Grosse Rat zu Handen der Materialien klar postuliert, dass für die Übernahme von Schulleitungsfunktionen Führungs-, ja sogar Betriebsleitungserfahrung erforderlich sei. Nach einem Gespräch mit dem Präsidenten der grossrätlichen Kommission, welche das GAL vorbereitet hat und mit dem Generalsekretär des ED, bin ich zum Schluss gekommen, dass das auch der Wille der kantonalen Legislative und des Regierungsrats ist.

Im Einwohnerrat stellt sich auch die Frage, ob eine Führungsperson, welche aus dem Kollegium kommt, unangenehme Führungsentscheide durchsetzen kann.

Folgende Fragen sind an mich herangetragen worden und stellen sich zur Zeit. Weitere Fragen stehen im Raum und könnten ev. im Einwohnerrat noch nachgereicht werden:

1. Wie viele Schulleiter sollen angestellt werden?
2. Was für Pensen sind für die Schulleiter vorgesehen?
3. Über welche Führungs-/Betriebsleitungserfahrungen verfügen die vorgesehenen Schulleiter?
4. Wie viele Schulleiter verfügen über eine Managementausbildung resp. Führungserfahrung aus der Privatwirtschaft?
5. Ist eine öffentliche Ausschreibung vorgesehen?

6. Was für einen Besoldungsrahmen sieht die Schulpflege vor? Bringen die Schulleiter eine entsprechende höhere Qualifikation mit, so dass sich eine höhere Entschädigung rechtfertigt oder werden sie ein Arbeitspensum leisten müssen, welches zeitlich entsprechend länger ist, als bei einem Lehrer, so dass sich eine Höhereinstufung rechtfertigt? Wie viele Ferienwochen sind für das neue, zusätzliche Schulleitungspensum vorgesehen (4 oder 13; ich kann mir vorstellen, dass es sich aufdrängt, während den Schulferien eine Präsenz der Schulleitungen für Eltern vorzusehen, weil sich Planungsarbeiten dann am besten machen lassen)?
7. Welche Aus- und Weiterbildungen sind für die Schulleiter obligatorisch vorgesehen?

Wir ersuchen deshalb die Schulpflege, einerseits die obenstehenden Fragen zu beantworten, andererseits die vorgesehene Wahl der Schulleiter vorläufig zurückzustellen, bis im Einwohnerrat eine erneute Diskussion stattgefunden hat und allenfalls Anpassungen am Konzept vorgenommen werden können. Unbedingt vermeiden möchten wir, dass die regierungsrätliche Verordnung zum GAL durch das Vorprellen von Wettingen präjudiziert wird resp. dass Wettingen in einem Jahr seine Strukturen wieder grundsätzlich anpassen muss.

-----